

VERORDNUNG (EG) NR. 1239/95 DER KOMMISSION
vom 31. Mai 1995
zur Durchfuehrung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates
im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt

Amtsblatt nr. L 121 vom 01/06/1995 S. 0037 - 0059

Nachfolgende Änderungen:

Geändert durch [396R448](#) (Abl. L 62 13.03.96 S.3)

Geändert durch [2002R2181](#) (Abl. L 331 7.12.02 S. 14)

Text:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1239/95 DER KOMMISSION vom 31. Mai 1995 zur Durchfuehrung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft,

gestuetzt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz (1), insbesondere auf Artikel 114,

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 (nachstehend "Grundverordnung" genannt) wird eine neue Gemeinschaftsregelung geschaffen, die einen gemeinschaftsweit geltenden Sortenschutz ermoeeglicht.

Fuer die effiziente Anwendung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist das Gemeinschaftliche Sortenamnt zustaendig, das bei der technischen Pruefung der betreffenden Pflanzensorten von Pruefungsaeimern unterstuetzt wird bzw. nationale Einrichtungen mit der Pruefung beauftragen oder eigene Dienststellen fuer diese Zwecke einrichten kann. Dies setzt voraus, dass das Verhaeltnis zwischen dem Amt und seinen eigenen Dienststellen, den Pruefungsaeimern und den nationalen Einrichtungen geklaert wird.

Gegen Entscheidungen des Amts kann Beschwerde eingelegt werden. Hierzu ist eine Beschwerdekammer einzurichten, fuer die eine Verfahrensordnung festgelegt werden muss. Der Verwaltungsrat kann erforderlichenfalls weitere Beschwerdekammern einrichten.

In den Artikeln 23, 29, 34, 35, 36, 42, 45, 46, 49 50, 58, 81, 85, 87, 88 und 100 der Grundverordnung ist bereits ausdrecklich vorgesehen, dass zu ihrer Durchfuehrung detaillierte Vorschriften zu erlassen sind oder erlassen werden koennen. Weitere Durchfuehrungsvorschriften koennen erlassen werden, wenn es einer Praezisierung bedarf.

Wann die rechtsgeschaefftliche Uebertragung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts oder eines Sortenschutzanspruchs wirksam wird, bestimmt sich nach den fuer die Registereintraege geltenden Vorschriften. Der Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamnts ist gehoeert worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Sortenschutzsausschusses - HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TITEL

VERFAHRENSBETEILIGTE, AMT UND PRUEFUNGSÄEMTER

KAPITEL I

VERFAHRENSBETEILIGTE

Artikel 1

Verfahrensbeteiligte

(1) Folgende Personen koennen Beteiligte eines Verfahrens vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt, im folgenden "Amt" genannt, sein:

- a) die Person, die einen Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz gestellt hat;
 - b) der Einwender im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 der Grundverordnung;
 - c) der oder die Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, im folgenden "Inhaber" genannt;
 - d) jede Person, deren Antrag oder Begehr Voraussetzung fuer eine Entscheidung des Amts ist.
- (2) Das Amt kann andere als die in Absatz 1 genannten Personen, die unmittelbar und persoendlich betroffen sind, als Verfahrensbeteiligte zulassen.
- (3) Als Person im Sinne der Absaeetze 1 und 2 gelten alle natuerlichen und juristischen Personen sowie Koerperschaften, die nach dem fuer sie geltenden Recht als juristische Personen angesehen werden.

Artikel 2

Angaben zur Person

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte hat Namen und Anschrift anzugeben.
- (2) Bei natuerlichen Personen sind Familienname und Vornamen anzugeben. Bei juristischen sowie bei Personengesellschaften ist die amtliche Bezeichnung anzugeben.
- (3) Die Anschrift muss saemtliche relevanten Verwaltungsangaben einschliesslich der Angabe des Staats enthalten, in dem der Verfahrensbeteiligte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Es sollte fuer jeden Verfahrensbeteiligten moeglichst nur eine Anschrift angegeben werden. Bei mehreren Anschriften wird nur die zuerst genannte beruecksichtigt, sofern der Verfahrensbeteiligte nicht eine der anderen Anschriften als Zustellungsanschrift angibt.
- (4) Handelt es sich bei einem Verfahrensbeteiligten um eine juristische Person, so sind Name und Anschrift der natuerlichen Person anzugeben, die den Verfahrensbeteiligten nach dem geltenden innerstaatlichen Recht vertritt. Fuer diese natuerliche Person gilt Absatz 2 entsprechend.
Das Amt kann Ausnahmen von den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes erster Satz zulassen.
- (5) Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat Verfahrensbeteiligter, so ist fuer jedes Verfahren, an dem die Kommission oder der Mitgliedstaat beteiligt ist, ein Vertreter zu benennen.

Artikel 3

Sprachen der Verfahrensbeteiligten

- (1) Der Verfahrensbeteiligte benutzt die Amtssprache der Europaeischen Gemeinschaften, in der das dem Amt zuerst vorgelegte und zur Vorlage unterzeichnete Schriftstueck abgefasst worden ist, bis eine abschliessende Entscheidung des Amts ergeht.
- (2) Legt ein Verfahrensbeteiligter ein von ihm zu diesem Zweck unterzeichnetes Schriftstueck in einer anderen Amtssprache vor als derjenigen, die er nach Absatz 1 haette benutzen muessen, so gilt das Schriftstueck als zu dem Zeitpunkt eingegangen, an dem das Amt ueber eine von anderen Dienststellen angefertigte UEbersetzung verfuegt. Das Amt kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (3) Benutzt ein Verfahrensbeteiligter in einem muendlichen Verfahren eine andere Sprache als die nach Absatz 1 zu verwendende Amtssprache, so sorgt er fuer die Simultanuebertragung aus dieser anderen Sprache in die von den zustaeendigen Mitgliedern des Amts und den anderen Verfahrensbeteiligten verwendeten Sprachen.

Artikel 4

Sprachen in muendlichen Verfahren und bei der Beweisaufnahme

- (1) Verfahrensbeteiligte, Zeugen oder Sachverstaendige, die zur Beweisaufnahme muendlich vernommen werden, koennen eine der Amtssprachen der Europaeischen Gemeinschaften benutzen.
- (2) Ist ein Verfahrensbeteiligter, Zeuge oder Sachverstaendiger bei einer von einem Verfahrensbeteiligten beantragten Beweisaufnahme nach Absatz 1 nicht in der Lage, sich in einer der Amtssprachen der Europaeischen Gemeinschaften angemessen auszudruecken, so kann diese Person nur gehoert werden, wenn der Verfahrensbeteiligte, der den Beweisaufnahmeantrag gestellt hat, fuer die UEbertragung in die Sprachen sorgt, die von allen Verfahrensbeteiligten gemeinsam oder in Ermangelung dessen von den zustaeendigen Mitgliedern des Amts benutzt werden.
Das Amt kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (3) AEusserungen von Mitgliedern des Amts, Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Sachverstaendigen in muendlichen Verfahren oder bei der Beweisaufnahme in einer Amtssprache der Europaeischen Gemeinschaften werden in dieser Sprache zu Protokoll genommen. AEusserungen in anderen Sprachen werden in der Sprache zu Protokoll genommen, die von den Mitgliedern des Amts benutzt wird.

Artikel 5

UEbersetzung von Schriftstuecken der Verfahrensbeteiligten

- (1) Reicht ein Verfahrensbeteiligter Schriftstuecke in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Europaeischen Gemeinschaften ein, so kann das Amt von dem Verfahrensbeteiligten eine UEbersetzung dieser Schriftstuecke in die Sprache verlangen, die von diesem Verfahrensbeteiligten zu benutzen ist oder die von den zustaeendigen Mitgliedern des Amts benutzt wird.
- (2) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine UEbersetzung vorgelegt oder muss er eine solche vorlegen, so kann das Amt verlangen, dass innerhalb einer vom Amt festzusetzenden Frist eine Bescheinigung vorgelegt wird, dass die UEbersetzung mit dem Urtext uebereinstimmt.
- (3) Wird die UEbersetzung nach Absatz 1 und die Bescheinigung nach Absatz 2 nicht vorgelegt, so gilt das Schriftstueck als nicht eingegangen.

Erster Abschnitt
Ausschuesse des Amts

Artikel 6

Qualifikation der Ausschussmitglieder

(1) Den Ausschuessen nach Artikel 35 Absatz 2 der Grundverordnung gehoeren dem Ermessen des Praesidenten des Amts zufolge entweder Mitglieder mit technischer oder rechtlicher Qualifikation oder Mitglieder beider Fachrichtungen an.

(2) Ein technisches Mitglied muss ueber einen Hochschulabschluss im Bereich der Pflanzenkunde oder ueber anerkannte Erfahrungen in diesem Bereich verfuegen.

(3) Ein rechtskundiges Mitglied muss ueber ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium oder ueber anerkannte Erfahrungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes oder des Sortenwesens verfuegen.

Artikel 7

Entscheidungen der Ausschuesse

(1) Ausser den in Artikel 35 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Entscheidungen treffen die Ausschuesse Entscheidungen ueber - die Nichtaussetzung einer Entscheidung nach Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung,

- die Abhilfe nach Artikel 70 der Grundverordnung,

- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Artikel 80 der Grundverordnung und - die Verteilung der Kosten nach Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 75 der vorliegenden Verordnung.

(2) Entscheidungen der Ausschuesse werden von der Mehrheit der Ausschussmitglieder getroffen.

Artikel 8

Befugnisse der Ausschussmitglieder

(1) Jeder Ausschuss bestimmt eines seiner Mitglieder als Berichterstatter.

(2) Der Berichterstatter a) nimmt insbesondere die in Artikel 25 genannten Aufgaben wahr und sorgt fuer die Vorlage der Pruefungsberichte;

b) achtet auf den ordnungsgemaessen Ablauf des Verfahrens vor dem Amt einschliesslich der Mitteilung von Maengeln, denen die Verfahrensbeteiligten abzuhelpfen haben, und der Fristsetzung;

c) sorgt fuer eine enge Verbindung zu den Verfahrensbeteiligten und fuer den Austausch von Informationen.

Artikel 9

Aufgabe des Praesidenten

Der Praesident des Amts gewaehrleistet die Kohaerenz der unter seiner Verantwortung getroffenen Entscheidungen.

Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen ueber Einwendungen nach Artikel 59 der

Grundverordnung zusammen mit Entscheidungen nach den Artikeln 61, 62, 63 oder 66 der Grundverordnung getroffen werden.

Artikel 10

Informationstag

Das Personal des Amts kann die Raeumlichkeiten der beauftragten nationalen Einrichtungen nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung sowie der Pruefungsaeemter kostenlos fuer die regelmaessige Veranstaltung von Informationstagen fuer Verfahrensbeteiligte und Dritte nutzen.

Zweiter Abschnitt

Die Beschwerdekammer

Artikel 11

Die Beschwerdekammer

(1) Fuer Entscheidungen ueber Beschwerden gegen die in Artikel 67 der Grundverordnung genannten Entscheidungen wird eine Beschwerdekammer gebildet. Der Verwaltungsrat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag des Amts mehrere Beschwerdekammern einrichten. In diesem Fall legt der Verwaltungsrat einen Geschaeftsverteilungsplan fest.

(2) Jeder Beschwerdekammer gehoeren fachkundige und rechtskundige Mitglieder an; Artikel 6 Absatze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Vorsitzende ist ein rechtskundiges Mitglied.

(3) Der Vorsitzende der Beschwerdekammer beauftragt ein Mitglied der Kammer als Berichterstatter mit der Pruefung einer Beschwerde. Hierzu gehoert gegebenenfalls auch die Beweisaufnahme.

(4) Die Beschwerdekammer trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Artikel 12

Die Geschäftsstelle

(1) Der Praesident des Amts richtet eine Geschäftsstelle bei der Beschwerdekammer ein. Mitglieder des Amts, die an Verfahren im Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung beteiligt waren, dürfen an dem Beschwerdeverfahren nicht teilnehmen.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig fuer:

- die Protokollierung der mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen nach Artikel 63;
- die Kostenfeststellung nach Artikel 85 Absatz 5 der Grundverordnung und Artikel 76;
- die Bestätigung der Vereinbarung ueber die Kostenverteilung nach Artikel 77.

KAPITEL III

PRUEFUNGSAMTER

Artikel 13

Beauftragung eines Pruefungsamts nach Artikel 55 Absatz 1 der Grundverordnung

(1) Beauftragt der Verwaltungsrat das zuständige Amt eines Mitgliedstaats mit der technischen Pruefung von Sorten, so gibt der Praesident des Amts die Beauftragung des betreffenden Amts, im folgenden "Pruefungsamt" genannt, bekannt. Die Uebertragung der Pruefungsbefugnis wird am Tag der Bekanntmachung durch den Praesidenten des Amts wirksam. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich von Artikel 15 Absatz 6 entsprechend fuer die Ruecknahme der Pruefungsbefugnis eines Pruefungsamts.

(2) Den an der technischen Pruefung beteiligten Mitgliedern des Pruefungsamts ist es nicht erlaubt, Sachverhalte, Schriftstuecke und Informationen, von den sie waehrend oder in Verbindung mit der technischen Pruefung Kenntnis erlangt haben, widerrechtlich zu nutzen oder Unbefugten zur Kenntnis zu bringen. Sie bleiben auch nach Abschluss der technischen Pruefung, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst und nach Ruecknahme der Pruefungsbefugnis des Pruefungsamts an diese Verpflichtung gebunden.

(3) Die Vorschriften von Absatz 2 gelten entsprechend fuer das Material der Sorte, das der Antragsteller dem Pruefungsamt zur Verfuegung gestellt hat.

(4) Das Amt wacht ueber die Einhaltung der Vorschriften der Absatze 2 und 3 und entscheidet ueber die Ausschliessung oder Ablehnung von Mitgliedern der Pruefungsamter nach Artikel 81 Absatz 2 der Grundverordnung.

Artikel 14

Beauftragung eines Pruefungsamts nach Artikel 55 Absatz 2 der Grundverordnung

(1) Beabsichtigt das Amt, nach Artikel 55 Absatz 2 der Grundverordnung, eine Einrichtung mit der technischen Pruefung von Sorten zu beauftragen, so wird dem Verwaltungsrat eine entsprechende Mitteilung mit einer Begruendung der fachlichen Eignung dieser Einrichtung als Pruefungsamt zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Beabsichtigt das Amt, eine eigene Dienststelle zur Pruefung von Pflanzensorten einzurichten, so wird dem Verwaltungsrat eine entsprechende Mitteilung mit einer Begruendung der sachlichen und wirtschaftlichen Zweckmaessigkeit einer solchen Dienststelle sowie der Ortswahl zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Stimmt der Verwaltungsrat den obengenannten Mitteilungen zu, so kann der Praesident des Amts die Beauftragung der Einrichtung nach Absatz 1 bzw. der Dienststelle nach Absatz 2 im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften bekanntmachen. Die Erteilung der Pruefungsbefugnis kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats zurueckgenommen werden. Artikel 13 Absatze 2 und 3 gelten entsprechend fuer das Personal der in Absatz 1 genannten Einrichtung.

Artikel 15

Einzelheiten der Pruefungsbefugnis

(1) Die Pruefungsbefugnis des Pruefungsamtes ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Amt und dem Pruefungsamt, in der Einzelheiten ueber die technische Pruefung von Pflanzensorten durch das Pruefungsamt und die Zahlung der in Artikel 58 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Gebuehr durch das Amt festgelegt sind. Handelt es sich um eine Dienststelle nach Artikel 14 Absatz 2, so erlaesst das Amt eine entsprechende Verfahrensordnung.

(2) Die schriftliche Vereinbarung verleiht den Handlungen, die Mitglieder des Pruefungsamts nach Massgabe dieser Vereinbarung vornehmen oder vornehmen sollen, gegenueber Dritten die Wirkung von Handlungen des Amts.

(3) Beabsichtigt das Pruefungsamt, die Dienste anderer fachlich geeigneter Stellen nach Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung in Anspruch zu nehmen, so sind diese Stellen bereits in der schriftlichen Vereinbarung namentlich zu bezeichnen. Artikel 81 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 13 Absatze 2 und 3 gelten entsprechend fuer das beteiligte Personal, das sich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten muss.

(4) Das Amt zahlt dem Pruefungsamt die Gebuehr nach den Saetzen, die nach Massgabe von Artikel 93 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1999 im Rahmen dieser Durchfuehrungsverordnung festzulegen sind. Die Gebuehrensaeetze koennen nur in Verbindung mit einer Aenderung der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 (1) betreffend die Gebuehrenordnung geaendert werden.

(5) Das Pruefungsamt legt dem Amt in regelmaessigen Abstaenden einen Bericht ueber die Kosten der vorgenommenen technischen Pruefungen und der Unterhaltung der erforderlichen Vergleichssammlungen vor. In dem in Absatz 3 genannten Fall legt das Pruefungsamt dem Amt einen gesonderten Bericht ueber die mit der Pruefung beauftragten Stellen vor.

(6) Wird einem Pruefungsamt die Pruefungsbefugnis entzogen, so wird der Entzug der Pruefungsbefugnis erst an dem Tag wirksam, an dem der Widerruf der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 1 wirksam wird.

ZWEITER TITEL VERFAHREN VOR DEM AMT

KAPITEL I ANTRAG AUF GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ

Erster Abschnitt Der Antrag

Artikel 16

Einreichung des Antrags

(1) Der Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ist beim Amt in zweifacher Ausfertigung oder bei den Dienststellen des Amtes und nationalen Einrichtungen nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Die Unterrichtung des Amtes nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung schliesst folgende Angaben ein:

- Angaben zur Person des Antragstellers und gegebenenfalls des Verfahrensvertreters,
- die nationale Einrichtung oder Dienststelle, bei der der Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz gestellt worden ist, und - die vorlaeufige Bezeichnung der Sorte.

(3) Das Amt stellt folgende Vordrucke, die vom Antragsteller auszufuellen und zu unterzeichnen sind, gebuehrenfrei zur Verfuegung:

- a) ein Antragsformular und einen technischen Fragebogen fuer die Beantragung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes;
- b) einen Vordruck fuer die nach Absatz 2 mitzuteilenden Angaben mit einer Belehrung ueber die Folgen, die eine unterlassene Mitteilung nach sich zieht.

Artikel 17

Eingang des Antrags

(1) Geht bei einer nationalen Einrichtung oder einer Dienststelle im Sinne von Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung ein Antrag ein, so leitet die betreffende Einrichtung bzw. Dienststelle nach Artikel 49 Absatz 2 der Grundverordnung den Antrag zusammen mit einer Eingangsbestaetigung an das Amt weiter. In der Eingangsbestaetigung ist zumindest das Aktenzeichen der nationalen Einrichtung sowie die Zahl der vorgelegten Schriftstuecke und der Tag ihres Eingangs bei der nationalen Einrichtung oder Dienststelle anzugeben. Die nationale Einrichtung oder Dienststelle uebermittelt dem Antragsteller eine Kopie der Eingangsbestaetigung.

(2) Erhaelt das Amt einen Antrag direkt vom Antragsteller oder ueber eine eigene Dienststelle oder eine nationale Einrichtung, so vermerkt es unbeschadet sonstiger Bestimmungen auf den Antragsunterlagen das Aktenzeichen und das Datum des Eingangs beim Amt und stellt dem Antragsteller eine Eingangsbestaetigung aus. In dieser Eingangsbestaetigung ist zumindest das vom Amt erteilte Aktenzeichen, die Zahl der eingegangenen Schriftstuecke, das Eingangsdatum und der Antragstag im Sinne von Artikel 51 der Grundverordnung anzugeben. Wurde der Antrag von einer nationalen Einrichtung oder einer Dienststelle an das Amt weitergeleitet, so erhaelt diese eine Kopie der Eingangsbestaetigung.

(3) Erhaelt das Amt einen Antrag ueber eine eigene Dienststelle oder nationale Einrichtung, nachdem die Frist von einem Monat nach Antragstellung abgelaufen ist, so darf als Antragstag im Sinne von Artikel 51 der Grundverordnung kein Tag bestimmt werden, der dem Tag des Antragseingangs beim Amt vorausgeht, es sei denn, das Amt stellt anhand ausreichender schriftlicher Nachweise fest, dass der Antragsteller das Amt nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 16 Absatz 2 unterrichtet hat.

Artikel 18

Die in Artikel 50 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Voraussetzungen

(1) Stellt das Amt fest, dass der Antrag nicht die Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 1 der Grundverordnung erfuehlt, so teilt es dem Antragsteller die festgestellten Maengel unter Hinweis darauf mit, dass als Antragstag im Sinne von Artikel 51 der Verordnung erst der Tag gilt, an dem ausreichende Angaben eingehen, die den mitgeteilten Maengeln abhelfen.

(2) Ein Antrag entspricht nur dann den Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe i) der Grundverordnung, wenn Datum und Land der ersten Abgabe der Sorte im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Grundverordnung angegeben werden oder erklart wird, dass eine solche Abgabe noch nicht stattgefunden hat.

(3) Ein Antrag entspricht nur dann den Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe j) der Grundverordnung, wenn der Antragsteller nach bestem Wissen das Datum und das Land fruereherer Antraege fuer die betreffende Sorte hinsichtlich der - Beantragung eines Schutzrechts fuer die betreffende Sorte und - der Beantragung der amtlichen Zulassung zur Anerkennung und zum Verkehr der Sorte, sofern diese amtliche Zulassung eine amtliche Beschreibung der Sorte einschliesst,

in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzuechtungen angibt.

Artikel 19

Die in Artikel 50 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Voraussetzungen

(1) Stellt das Amt fest, dass der Antrag nicht die in den Absatzen 2, 3 und 4 oder in Artikel 16 genannten Einzelheiten enthaelt, so findet zwar Artikel 17 Absatz 2 Anwendung, doch ist der Antragsteller aufzufordern, die festgestellten Maengel innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist abzustellen. Werden die Maengel nicht rechtzeitig behoben, so weist das Amt den Antrag nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung unverzueglich zurueck.

(2) Der Antrag muss folgende Einzelheiten enthalten:

a) die Staatsangehoerigkeit des Antragstellers, sofern es sich um eine naruerliche Person handelt, und die Angaben, die der Antragsteller nach Artikel 2 als Verfahrensbeteiligter mitzuteilen hat, sowie Namen und Anschrift des Zuechters, sofern er nicht selbst der Zuechter ist;

b) die lateinische Bezeichnung der Gattung, Art oder Unterart, zu der die Sorte gehoert, und den Gattungsnamen;

c) eine praezise Beschreibung der Merkmale der Sorte, die sich nach Ansicht des Antragstellers deutlich von anderen Sorten unterscheiden; diese anderen Sorten koennen als Referenzsorten fuer die technische Pruefung angegeben werden;

d) Zuechtung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte, einschliesslich von Angaben insbesondere ueber:
- die Merkmale, die Sortenbezeichnung, oder, falls eine solche nicht vorliegt, die vorlaeufige Bezeichnung und Informationen ueber den Anbau einer oder mehrerer anderer Pflanzensorten, wenn Material dieser anderen Sorten regelmaessig zur Erzeugung der Sorte verwendet werden muss, oder - genetisch veraenderte Merkmale, wenn es sich bei der betreffenden Sorte um einen genetisch veraenderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (1) handelt;

e) das Gebiet und das Land, in dem die Sorte gezuechtet oder entdeckt und entwickelt worden ist;

f) Zeit und Land der ersten Abgabe von Sortenbestandteilen oder Erntegut der Sorte zur Beurteilung der Neuheit nach Artikel 10 der Grundverordnung oder in Ermangelung dessen eine Erklaeung, dass eine solche Abgabe noch nicht stattgefunden hat;

g) das Amt, bei dem die Antraege nach Artikel 18 Absatz 3 gestellt worden sind, sowie deren Aktenzeichen;

h) bestehende nationale Sortenschutzrechte oder in der Gemeinschaft bestehende Patente an der betreffenden Sorte.

(3) Das Amt kann alle erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls fuer die technische Pruefung hinreichende Zeichnungen oder Photographien innerhalb einer von ihm gesetzten Frist anfordern.

(4) Handelt es sich bei der betreffenden Sorte um einen genetisch veraenderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, so fordert das Amt den Antragsteller auf, eine Abschrift der schriftlichen Bestaetigung der zustaendigen Behoerden vorzulegen, wonach die nach Artikel 55 und 56 der Grundverordnung vorgesehene technische Pruefung der Sorte nach Massgabe der vorerwaehnten Richtlinie kein Risiko fuer die Umwelt darstellt.

Artikel 20

Inanspruchnahme des Zeitvorrangs

Nimmt der Antragsteller einen Zeitvorrang fuer einen in Artikel 52 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Antrag in Anspruch, der nicht der frueheste der nach Artikel 18 Absatz 3 erster Gedankenstrich anzugebenden Antraege ist, so teilt das Amt mit, dass der Zeitvorrang nur fuer den fruehesten Antrag gilt. Hat das Amt eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, in der das Eingangsdatum eines Antrags vermerkt ist, der nicht der frueheste der anzugebenden Antraege ist, so gilt der angegebene Zeitvorrang als nichtig.

Artikel 21

Geltung des Rechts auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz im Verfahren

- (1) Das Amt kann das Antragsverfahren aussetzen, wenn im Register fuer die Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz die Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Antragsteller nach Artikel 98 Absatz 4 der Grundverordnung eingetragen worden ist. Das Amt kann fuer die Wiederaufnahme des schwebenden Verfahrens eine Frist setzen.
- (2) Das Amt nimmt das Antragsverfahren wieder auf, wenn im Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte aktenkundig geworden ist, dass in dem in Absatz 1 genannten Verfahren eine abschliessende Entscheidung ergangen oder das Verfahren in sonstiger Weise beendet worden ist. Das Amt kann das Antragsverfahren auch zu einem fruerehen Zeitpunkt wiederaufnehmen, jedoch nicht vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist.
- (3) Geht das Recht auf gemeinschaftlichen Sortenschutz mit Wirkung fuer das Amt auf eine andere Person ueber, so kann diese Person den Antrag des ersten Antragstellers als eigenen Antrag weiterverfolgen, sofern er dies dem Amt innerhalb eines Monats nach Eintragung des abschliessenden Urteils in das Register fuer die Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz mitgeteilt hat. Die von dem ersten Antragsteller bereits gezahlten Gebuehren nach Artikel 80 der Verordnung gelten als vom nachfolgenden Antragsteller entrichtet.

Zweiter Abschnitt

Durchfuehrung der technischen Pruefung

Artikel 22

Pruefungsrichtlinien

- (1) Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Praesidenten des Amts die Pruefungsrichtlinien fest. Das Datum der Pruefungsrichtlinien und das betreffende Taxon werden in dem in Artikel 87 genannten Amtsblatt veroeffentlicht.
- (2) Solange der Verwaltungsrat keine Pruefungsrichtlinien erlassen hat, kann der Praesident des Amts vorlaeufige Pruefungsrichtlinien festlegen. Diese treten an dem Tag ausser Kraft, an dem der Verwaltungsrat die Pruefungsrichtlinien erlaesst. Von etwaigen Abweichungen zwischen den vorlaeufigen Pruefungsrichtlinien des Praesidenten des Amts und denen des Verwaltungsrats bleibt eine technische Pruefung, die vor Erlass der Pruefungsrichtlinien durch den Verwaltungsrat begonnen hat, unberuehrt. Der Verwaltungsrat kann anders entscheiden, wenn die Umstaende dies erfordern.

Artikel 23

Ermaechtigung des Praesidenten des Amts

- (1) Erlaesst der Verwaltungsrat Pruefungsrichtlinien, so ist darin eine Ermaechtigung des Praesidenten des Amts vorzusehen, zusaetzliche Merkmale einer Sorte und ihre Auspraegungen in die Pruefungsrichtlinien aufzunehmen.
- (2) Macht der Praesident des Amts von der Ermaechtigung nach Absatz 1 Gebrauch, so gilt Artikel 22 Absatz 2 entsprechend.

Artikel 24

Unterrichtung der Pruefungsaeemter durch das Amt

Nach Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung uebermittelt das Amt den Pruefungsaeemtern zu der betreffenden Sorte Abschriften folgender Unterlagen:

- a) das Antragsformular, den technischen Fragebogen sowie alle zusaetzlich vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit den fuer die Durchfuehrung der technischen Pruefung notwendigen Informationen;
- b) die vom Antragsteller nach Artikel 86 ausgefuellten Vordrucke;
- c) die Unterlagen einer Einwendung, die auf die Behauptung gestuetzt ist, dass die Voraussetzungen der Artikel 7 bis 9 der Grundverordnung nicht erfuellt sind.

Artikel 25

Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Pruefungsaeemtern

Das fuer die technische Pruefung zustaendige Personal des Pruefungsamts und der nach Artikel 8 Absatz 1 bestellte Berichterstatter arbeiten bei der technischen Pruefung in allen Teilen des Pruefungsverfahrens zusammen. Die Zusammenarbeit bezieht sich mindestens auf folgende Verfahrensabschnitte:

- a) Ueberwachung der technischen Pruefung einschliesslich der Ueberpruefung der Versuchsfelder und der Testmethoden durch den Berichterstatter;
- b) Mitteilung des Pruefungsamts ueber eine etwaige fruerehere Vermarktung der Sorte unbeschadet weiter Nachpruefungen des Amts;
- c) Vorlage von Zwischenberichten des Pruefungsamts ueber jede Vegetationsperiode.

Artikel 26

Form der Pruefungsberichte

(1) Der Pruefungsbericht nach Artikel 57 der Grundverordnung ist vom zustaeudigen Mitglied des Pruefungsamts zu unterzeichnen und mit dem Vermerk zu versehen, dass die Ergebnisse der technischen Pruefung der alleinigen Verfuuegungsbefugnis des Amts nach Artikel 57 Absatz 4 der Grundverordnung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend fuer die dem Amt vorzulegenden Zwischenberichte. Das Pruefungsamt uebermittelt dem Antragsteller direkt eine Abschrift des Zwischenberichts.

Artikel 27

Sonstige Pruefungsberichte

(1) Das Amt kann einen Bericht ueber die Ergebnisse einer technischen Pruefung, die fuer amtliche Zwecke in einem Mitgliedstaat durch eines der fuer die betreffende Art nach Artikel 55 Absatz 1 der Grundverordnung zustaeudigen AEmter durchgefuehrt wurde oder deren Durchfuehrung im Gange ist, als ausreichende Entscheidungsgrundlage ansehen, sofern - das fuer die technische Pruefung vorgelegte Material hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit den gemass Artikel 55 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegten Bedingungen entspricht;

- die technische Pruefung in einer Weise durchgefuehrt worden ist, die mit dem Pruefungsauftrag des Verwaltungsrats nach Artikel 55 Absatz 1 der Grundverordnung und den Pruefungsrichtlinien oder allgemeinen Anweisungen nach Artikel 56 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 22 und 23 der vorliegenden Verordnung im Einklang steht;

- das Amt die Gelegenheit hatte, die Durchfuehrung der betreffenden technischen Pruefung zu ueberwachen, und - die Zwischenberichte ueber jede Vegetationsperiode vor dem Pruefungsbericht vorgelegt werden, soweit die Pruefungsberichte nicht sofort verfuegbar sind.

(2) Haelt das Amt den Pruefungsbericht nach Absatz 1 als Entscheidungsgrundlage fuer unzureichend, so kann es nach Ruecksprache mit dem Antragsteller und dem betreffenden Pruefungsamt gemass Artikel 55 der Grundverordnung verfahren.

(3) Das Amt und jedes zustaeudige Sortenamts eines Mitgliedstaats leisten einander Amtshilfe in der Form, dass sie Pruefungsberichte ueber eine Sorte, die zur Beurteilung der Unterscheidbarkeit, Homogenitaet und Bestaendigkeit derselben Sorte dienen, auf Antrag zur Verfuuegung stellen. Ein bestimmter und von den betreffenden AEmtern vereinbarter Betrag wird vom Amt oder von dem zustaeudigen nationalen Sortenamts fuer die Vorlage eines solchen Berichts an den jeweils anderen erhoben.

Dritter Abschnitt

Sortenbezeichnung

Artikel 28

Vorschlag fuer eine Sortenbezeichnung

Der vom Antragsteller unterzeichnete Vorschlag fuer eine Sortenbezeichnung ist beim Amt in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder, wenn der Vorschlag dem Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bei einer nationalen Einrichtung oder einer Dienststelle nach Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung beigefuegt ist, in dreifacher Ausfertigung. Das Amt stellt hierfuer gebuehrenfrei Vordrucke zur Verfuuegung.

Artikel 29

Pruefung des Vorschlags

(1) Ist der Vorschlag dem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz nicht beigefuegt oder wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung vom Amt nicht genehmigt, so teilt das Amt dies dem Antragsteller unverzueglich mit und fordert ihn unter Hinweis auf die Folgen, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung ergeben, auf einen Vorschlag bzw. einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(2) Stellt das Amt bei Eingang der Ergebnisse der technischen Pruefung nach Artikel 57 Absatz 1 der Grundverordnung fest, dass der Antragsteller keinen Vorschlag fuer die Sortenbezeichnung vorgelegt hat, so weist es den Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz unverzueglich nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c) der Grundverordnung zurueck.

Artikel 30

Leitlinien fuer Sortenbezeichnungen

Der Verwaltungsrat erlaesst Leitlinien, in denen einheitliche, definitive Kriterien fuer Hinderungsgruende festgelegt werden, die nach Artikel 63 Absatze 3 und 4 der Grundverordnung der Festsetzung einer allgemeinen Sortenbezeichnung entgegenstehen.

KAPITEL II EINWENDUNGEN

Artikel 31

Erhebung von Einwendungen

(1) Bei Einwendungen nach Artikel 59 der Grundverordnung ist folgendes anzugeben:

- a) Name des Antragstellers und Aktenzeichen des Antrags, gegen den die Einwendung erhoben wird;
- b) die Angaben zur Person des Einwenders als Verfahrensbeteiligter nach Artikel 2;
- c) Name und Anschrift des Verfahrensvertreters, sofern der Einwender einen solchen bestellt hat;
- d) eine Begründung der Einwendung im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Grundverordnung sowie die Einwendung stützende Tatsachen, Beweismittel und sonstige Argumente.

(2) Werden mehrere Einwendungen gegen denselben Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz erhoben, so kann das Amt diese Einwendungen in einem Verfahren zusammenfassen.

Artikel 32

Zurückweisung der Einwendung

(1) Stellt das Amt fest, dass die Einwendung nicht den Voraussetzungen des Artikels 59 Absätze 1 und 3 der Grundverordnung oder Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) der vorliegenden Verordnung entspricht oder nicht hinreichend kenntlich macht, gegen welchen Antrag sich die Einwendung richtet, so weist es die Einwendung als unzulässig zurück, sofern diesen Mängeln nicht innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(2) Stellt das Amt fest, dass die Einwendung nicht den übrigen Bestimmungen der Grundverordnung oder dieser Verordnung entspricht, so weist es die Einwendung als unzulässig zurück, sofern diesen Mängeln nicht vor Ablauf der Einwendungsfrist abgeholfen worden ist.

KAPITEL III

AUFRECHTERHALTUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

Artikel 33

Pflichten des Inhabers nach Artikel 64 Absatz 3 der Grundverordnung

(1) Der Inhaber ist verpflichtet, eine Überprüfung des Materials der betreffenden Sorte und desjenigen Ortes zuzulassen, an dem die Identität der Sorte aufrechterhalten wird, damit die für die Beurteilung des unveränderten Fortbestehens der Sorte erforderlichen Auskünfte nach Artikel 64 Absatz 3 der Grundverordnung gewährleistet sind.

(2) Der Inhaber hat schriftliche Aufzeichnungen zu führen, um die Nachprüfung der geeigneten Massnahmen nach Artikel 64 Absatz 3 der Grundverordnung sicherzustellen.

Artikel 34

Technische Nachprüfung

Unbeschadet von Artikel 87 Absatz 4 der Grundverordnung wird eine technische Nachprüfung der geschützten Sorte nach Massgabe der bei Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ordnungsgemäss angewandten Prüfungsrichtlinien durchgeführt. Die Artikel 22 und 24 bis 27 gelten für das Amt, das Prüfungsamt und den Inhaber entsprechend.

Artikel 35

Anderes Material für die technische Nachprüfung

Hat der Inhaber nach Artikel 64 Absatz 3 der Grundverordnung Material der Sorte vorgelegt, so kann das Prüfungsamt mit Zustimmung des Amtes das vorgelegte Material durch eine Kontrolle anderen Materials prüfen, das Anbauflächen entnommen wurde, auf denen Material vom Inhaber oder mit dessen Zustimmung angebaut wird, oder das Material entnommen wurde, welches vom Inhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, oder das von amtlichen Stellen in einem Mitgliedstaat im Rahmen ihrer Befugnisse entnommen wurde.

Artikel 36

Änderung der Sortenbezeichnung

(1) Ist eine Änderung der Sortenbezeichnung nach Artikel 66 der Grundverordnung erforderlich, so teilt das Amt dem Inhaber die Gründe hierfür mit und setzt eine Frist, innerhalb deren der Inhaber einen geeigneten Vorschlag für eine geänderte Sortenbezeichnung vorlegen muss, mit dem Hinweis, dass der gemeinschaftliche Sortenschutz nach Artikel 21 der Grundverordnung aufgehoben werden kann, wenn der Inhaber der Aufforderung nicht nachkommt. Jeder Vorschlag ist vom Inhaber in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen.

(2) Kann der Vorschlag für eine geänderte Sortenbezeichnung vom Amt nicht genehmigt werden, so teilt das Amt dies dem Inhaber unverzüglich mit und setzt eine neue Frist, innerhalb deren der Inhaber einen geeigneten

Vorschlag vorlegen muss, mit dem Hinweis, dass der gemeinschaftliche Sortenschutz nach Artikel 21 der Grundverordnung aufgehoben werden kann, wenn der Inhaber der Aufforderung nicht nachkommt.

(3) Die Artikel 31 und 32 gelten entsprechend fuer Einwendungen nach Artikel 66 Absatz 3 der Grundverordnung.

KAPITEL IV

ERTEILUNG VON NUTZUNGSRECHTEN DURCH DAS AMT

Erster Abschnitt

Zwangsnutzungsrechte

Artikel 37

Antrag auf Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers und des Inhabers der Sorte als Verfahrensbeteiligte;
- b) die Sortenbezeichnung und das Taxon der betreffenden Sorte(n);
- c) die Art der Handlungen, die vom Zwangsnutzungsrecht erfasst werden sollen;
- d) eine Begrueundung des oeffentlichen Interesses unter Angabe relevanter Tatsachen, Beweismittel und Argumente;
- e) bei einem Antrag nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung, einen Vorschlag, welcher Kategorie von Personen das Zwangsnutzungsrecht erteilt werden soll, sowie gegebenenfalls die von diesen Personen zu erfuellenden spezifischen Anforderungen.

(2) Dem Antrag nach Artikel 29 Absatz 1 oder Absatz 5 der Grundverordnung sind Unterlagen beizufuegen, aus denen ihr erfolgloses Bemuehen um die Einraeumung eines vertraglichen Nutzungsrechts durch den Inhaber hervorgeht.

(3) Dem Antrag nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung sind Unterlagen beizufuegen, aus denen das erfolglose Bemuehen der Personen um die Einraeumung eines vertraglichen Nutzungsrechts durch den Inhaber hervorgeht. Beantragt die Kommission oder ein Mitgliedstaat die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts, so kann das Amt im Falle hoeherer Gewalt von dieser Bestimmung absehen.

(4) Das Bemuehen um ein vertragliches Nutzungsrecht gilt als erfolglos im Sinne der Absatze 2 und 3, wenn a) der Inhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich geantwortet hat;

b) der Inhaber die Einraeumung eines vertraglichen Nutzungsrechts abgelehnt hat;

c) der Inhaber das vertragliche Nutzungsrecht zu offenkundig unbilligen Bedingungen unter anderem in bezug auf die zahlende Nutzungsgebuehr oder sonstige Bedingungen, die in ihrer Gesamtheit offenkundig unbillig sind, angeboten hat.

Artikel 38

Pruefung des Antrags auf Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts

(1) Fuer die muendliche Verhandlung und die Beweisaufnahme wird grundsaeztlich nur eine gemeinsame Verhandlung angesetzt.

(2) Ein Antrag auf eine weitere muendliche Verhandlung oder Verhandlungen ist waehrend oder nach einer Verhandlung nur dann zulaessig, wenn sich die Sachlage waehrend oder nach der Verhandlung geaendert hat.

(3) Vor seiner Entscheidung fordert das Amt die Verfahrensbeteiligten zu einer einvernehmlichen Einigung ueber das vertragliche Nutzungsrecht auf. Das Amt unterbreitet gegebenenfalls einen Vorschlag fuer eine solche einvernehmliche Einigung.

Artikel 39

Inhaberschaft am gemeinschaftlichen Sortenschutz im Verfahren

(1) Ist im Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte die Erhebung einer Klage zur Geltendmachung eines Anspruchs im Sinne von Artikel 98 Absatz 1 der Grundverordnung eingetragen worden, so kann das Amt das Verfahren zur Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts aussetzen. Das Verfahren wird erst dann wieder aufgenommen, wenn die Erledigung der Klage in Form einer abschliessenden Entscheidung oder in einer anderen Form im Register eingetragen worden ist.

(2) Bei einer gegenueber dem Amt wirksamen rechtsgeschaefentlichen Uebertragung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes tritt der neue Inhaber auf Antrag des Antragstellers dem Verfahren als Verfahrensbeteiligter bei, wenn der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm vom Amt mitgeteilt worden ist, dass der Name des neuen Inhabers in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragen worden ist, den neuen Inhaber erfolglos um ein vertragliches Nutzungsrecht ersucht hat. Dem Antrag des Antragstellers sind ausreichende schriftliche Nachweise seiner fruchtlosen Bemuehungen und gegebenenfalls von Handlungen des neuen Inhabers beizufuegen.

(3) Im Falle eines Antrags nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung tritt der neue Inhaber dem Verfahren als Verfahrensbeteiligter bei. Absatz 1 findet keine Anwendung.

Artikel 40

Entscheidung ueber den Antrag

Die Entscheidung ist vom Praesidenten des Amts zu unterzeichnen. Die Entscheidung enthaelt:

- a) die Feststellung, dass sie durch das Amt ergangen ist;
- b) das Datum, an dem die Entscheidung erlassen worden ist;
- c) die Namen der Ausschussmitglieder, die am Verfahren teilgenommen haben;
- d) die Namen der Verfahrensbeteiligten und ihrer Verfahrensvertreter;
- e) den Bezug auf die Stellungnahme des Verwaltungsrats;
- f) die Antraege der Verfahrensbeteiligten;
- g) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- h) die Entscheidungsgruende;
- i) die Entscheidungsformel, gegebenenfalls unter Angabe der vom Zwangsnutzungsrecht erfassten Handlungen, der hierfuer geltenden besonderen Bedingungen und der Kategorie der Personen einschliesslich der fuer sie geltenden spezifischen Anforderungen.

Artikel 41

Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts

(1) Der Entscheidung ueber die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts ist eine Begrueendung des oeffentlichen Interesses beizufuegen.

(2) Als oeffentliches Interesse gelten unter anderem:

- a) der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b) der Bedarf des Markts an Material, das bestimmte Merkmale aufweist;
- c) die Erhaltung des Anreizes zur fortlaufenden Zuechtung verbesserter Sorten.

(3) Das Zwangsnutzungsrecht ist kein ausschliessliches Recht.

(4) Das Zwangsnutzungsrecht kann nicht rechtsgeschaeflich uebertragen werden, ausser wenn es sich um den Teil eines Unternehmens handelt, der von dem Zwangsnutzungsrecht Gebrauch macht oder um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte nach Artikel 29 Absatz 5 der Grundverordnung.

Artikel 42

Vom Nutzungsberechtigten zu erfuellende Voraussetzungen

(1) Unbeschadet der uebrigen Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 3 der Grundverordnung muss die Person, der das Zwangsnutzungsrecht erteilt worden ist, ueber die geeigneten finanziellen und technischen Voraussetzungen verfuegen, um von dem Zwangsnutzungsrecht Gebrauch machen zu koennen.

(2) Die Erfuellung der mit dem Zwangsnutzungsrecht verbundenen Voraussetzungen, die in der Entscheidung ueber die Erteilung fuer das Zwangsnutzungsrecht festgelegt sind, gilt als Umstand im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 der Grundverordnung.

(3) Das Amt sieht vor, dass die Person, der ein Zwangsnutzungsrecht erteilt worden ist, keine Klage wegen Verletzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes erheben kann, es sei denn, der Inhaber hat es innerhalb von zwei Monaten, nachdem er dazu aufgefordert worden ist, abgelehnt oder versaeumt, Klage zu erheben.

Artikel 43

Kategorie von Personen, die spezifische Anforderungen erfuellen

(1) Personen, die von einem Zwangsnutzungsrecht Gebrauch machen wollen und einer Kategorie von Personen zuzuordnen sind, die spezifische Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung erfuellen, teilen dies dem Amt und dem Inhaber durch Einschreiben mit Rueckschein mit. Die Mitteilung muss insbesondere enthalten:

- a) Name und Anschrift der Person nach den gemaess Artikel 2 fuer Verfahrensbeteiligte geltenden Voraussetzungen;
- b) den Nachweis der spezifischen Anforderungen;
- c) eine Beschreibung der vorgesehenen Nutzungshandlungen;
- d) eine Versicherung, dass die Person ueber ausreichende finanzielle Mittel verfuegt, sowie die Angabe der technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Zwangsnutzungsrechts.

(2) Das Amt traegt die Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfuellt hat, auf Antrag in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte ein. Von dem Zwangsnutzungsrecht kann erst nach der Eintragung Gebrauch gemacht werden. Die Eintragung wird dem Nutzungsberechtigten und dem Inhaber mitgeteilt.

(3) Artikel 42 Absatz 3 gilt entsprechend fuer Personen, die nach Absatz 2 in das Register eingetragen worden sind. Das Ergebnis einer Verletzungsklage gilt auch fuer die anderen eingetragenen oder einzutragenden Personen.

395R1239

(4) Die Eintragung nach Absatz 2 kann nur aus dem Grund gelöscht werden, dass bei den spezifischen Anforderungen, die in der Entscheidung ueber die Erteilung des Zwangsnutzungsrechts festgelegt sind, oder bei den finanziellen und technischen Voraussetzungen nach Absatz 2 ein Jahr nach Erteilung des Zwangsnutzungsrechts im Rahmen der moeglichen zeitlichen Begrenzung A Enderungen eingetreten sind. Die Loeschung der Eintragung wird der eingetragenen Person und dem Inhaber mitgeteilt.

Zweiter Abschnitt

Nutzungsrechte nach Artikel 100 Absatz 2 der Grundverordnung

Artikel 44

Nutzungsrechte nach Artikel 100 Absatz 2 der Grundverordnung

(1) Der Antrag auf Einraeumung eines vertraglichen, nicht ausschliesslichen Nutzungsrechts durch den neuen Inhaber nach Artikel 100 Absatz 2 der Grundverordnung muss im Fall des fruheren Inhabers innerhalb von zwei Monaten oder im Fall eines Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Monaten nach Erhalt der Mitteilung des Amts gestellt werden, nach welcher der Name des neuen Inhabers in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragen worden ist.

(2) Dem Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts nach Artikel 100 Absatz 2 der Grundverordnung sind Unterlagen beizufuegen, aus denen das erfolglose Bemuehen um ein vertragliches Nutzungsrecht nach Absatz 1 hervorgeht. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sowie Absatz 4, Artikel 38, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 ausser Buchstabe f), Artikel 41 Absaetze 3 und 4 sowie Artikel 42 gelten entsprechend.

DRITTER TITEL

VERFAHREN VOR DER BESCHWERDEKAMMER

Artikel 45

Inhalt der Beschwerde

Die Beschwerde muss enthalten:

- a) Angaben zur Person des Beschwerdefuehrers als Verfahrensbeteiligter nach Massgabe von Artikel 2;
- b) das Aktenzeichen der Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wird, und eine Erklaerung darueber, in welchem Umfang eine A Enderung oder Aufhebung der Entscheidung beantragt wird.

Artikel 46

Eingang der Beschwerde

Das Amt versieht jede Beschwerde mit dem Eingangsdatum und einem Aktenzeichen und teilt dem Beschwerdefuehrer die Frist fuer die Begruendung der Beschwerde mit. Ein Unterlassen dieser Mitteilung kann dem Amt nicht entgegengehalten werden.

Artikel 47

Teilnahme am Beschwerdeverfahren als Verfahrensbeteiligter

(1) Das Amt uebermittelt den Personen, die an dem Verfahren vor dem Amt beteiligt waren, umgehend eine Abschrift der mit dem Aktenzeichen und dem Eingangsdatum versehenen Beschwerde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahrensbeteiligten koennen innerhalb von zwei Monaten nach UEbermittlung der Abschrift der Beschwerde dem Beschwerdeverfahren beitreten.

Artikel 48

Aufgaben des Amts

(1) Die Dienststelle des Amts im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 der Grundverordnung und der Vorsitzende der Beschwerdekammer sorgen durch interne vorbereitende Massnahmen dafuer, dass die Beschwerdekammer den Fall unmittelbar nach seiner Vorlage pruefen kann. Der Vorsitzende waehlt vor UEberweisung des Falls nach Massgabe von Artikel 46 Absatz 2 der Grundverordnung zwei weitere Mitglieder aus und bestellt einen Berichterstatter.

(2) Vor UEberweisung des Falls uebermittelt die Dienststelle des Amts im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 der Grundverordnung den am Beschwerdeverfahren Beteiligten umgehend eine Kopie der bei ihr eingegangenen Schriftstuecke der anderen Verfahrensbeteiligten.

(3) Der Praesident des Amts sorgt dafuer, dass die in Artikel 89 genannten Informationen vor UEberweisung des Falls veroeffentlicht werden.

Artikel 49

Zurueckweisung der Beschwerde als unzuessaessig

(1) Stimmt die Beschwerde nicht mit den Bestimmungen der Grundverordnung, insbesondere den Artikeln 67, 68 und 69, oder den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, insbesondere Artikel 45, ueberein, so teilt die Beschwerdekammer dies dem Beschwerdefuehrer mit und fordert ihn auf, die festgestellten Maengel, sofern dies moeglich ist, innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen. Wird die Beschwerde nicht rechtzeitig berichtet, so wird sie von der Beschwerdekammer als unzuessaessig zurueckgewiesen.

(2) Wird eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtes eingelegt, gegen die ein Klage nach Artikel 74 der Grundverordnung erhoben worden ist, so legt die Beschwerdekammer die Beschwerde mit Zustimmung des Beschwerdefuehrers umgehend dem Gerichtshof der Europaeischen Gemeinschaften als direkte Beschwerde vor. Stimmt der Beschwerdefuehrer nicht zu, so wird die Beschwerde als unzuessaessig zurueckgewiesen. Wird die Beschwerde dem Gerichtshof vorgelegt, so gilt die Beschwerde beim Gerichtshof als an dem Tag erhoben, an dem sie beim Amt nach Artikel 46 der vorliegenden Verordnung eingegangen ist.

Artikel 50

Muendliche Verhandlung

(1) Nach Ueberweisung des Falls werden die am Beschwerdeverfahren Beteiligten vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer unter Hinweis auf Artikel 59 Absatz 2 unverzueglich zu einer muendlichen Verhandlung nach Artikel 77 der Grundverordnung geladen.

(2) Fuer die muendliche Verhandlung und die Beweisaufnahme wird grundsuetzlich nur eine gemeinsame Verhandlung angesetzt.

(3) Antraege auf eine weitere Verhandlung oder Verhandlungen sind nach Ueberweisung des Falls an die Beschwerdekammer unzuessaessig ausser bei Antraegen, denen Umstaende zugrunde liegen, bei denen waehrend oder nach der Verhandlung Aenderungen eingetreten sind.

Artikel 51

Pruefung der Beschwerde

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften fuer Verfahren vor dem Amt fuer Beschwerdeverfahren entsprechend. Verfahrensbeteiligte gelten insoweit als am Beschwerdeverfahren Beteiligte.

Artikel 52

Entscheidung ueber die Beschwerde

(1) Die Entscheidung ueber die Beschwerde geht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der muendlichen Verhandlung schriftlich zu.

(2) Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer und dem nach Artikel 48 Absatz 1 bestellten Berichterstatter unterzeichnet. Sie enthaelt:

a) die Feststellung, dass sie von der Beschwerdekammer erlassen ist;

b) das Datum, an dem sie erlassen worden ist;

c) die Namen des Vorsitzenden und der uebrigen Mitglieder der Beschwerdekammer, die am Beschwerdeverfahren teilgenommen haben;

d) die Namen der am Beschwerdeverfahren Beteiligten und ihrer Verfahrensvertreter;

e) die Antraege der Beteiligten;

f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts;

g) die Entscheidungsgruende;

h) die Entscheidungsformel einschliesslich, soweit erforderlich, der Entscheidung ueber die Verteilung der Kosten oder ueber die Erstattung der Gebuehren.

(3) In der Entscheidung der Beschwerdekammer ist unter Angabe der Rechtsmittelfrist darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung die Rechtsbeschwerde zuelaessig ist. Die am Beschwerdeverfahren Beteiligten koennen aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung keine Ansprueche herleiten.

VIERTER TITEL

ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN, MITTEILUNGEN UND UNTERLAGEN

Artikel 53

Entscheidungen

- (1) Jede Entscheidung des Amts ist mit der Unterschrift und dem Namen des Bediensteten zu versehen, der nach Artikel 35 der Grundverordnung unter der Weisung des Praesidenten des Amts fuer die Entscheidung verantwortlich ist.
- (2) Findet eine muedliche Verhandlung vor dem Amt statt, so koennen die Entscheidungen verkueudet werden. Spaeter sind die Entscheidungen schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.
- (3) In den Entscheidungen des Amts, die mit der Beschwerde oder der direkten Beschwerde nach Artikel 67 bzw. 74 der Grundverordnung angefochten werden koennen, ist unter Angabe der Rechtsmittelfrist darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung die Beschwerde oder die direkte Beschwerde zulaessig ist. Die Beteiligten koennen aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung keine Ansprueche herleiten.
- (4) Sprachliche Fehler, Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten in Entscheidungen des Amts werden berichtigt.

Artikel 54

Bescheinigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

- (1) Erteilt das Amt den gemeinschaftlichen Sortenschutz, so wird mit der entsprechenden Entscheidung als Nachweis eine Bescheinigung ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz ausgestellt.
- (2) Das Amt stellt die Bescheinigung je nach der(den) vom Inhaber beantragten Amtssprache(n) der Europaeischen Gemeinschaften aus.
- (3) Auf Antrag kann das Amt dem Berechtigten eine Zweitschrift ausstellen, wenn es feststellt, dass die Urschrift verlorengegangen oder vernichtet worden ist.

Artikel 55

Mitteilungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist in jeder Mitteilung des Amts oder der Pruefungsaeemter zumindest der Name des zustaendigen Bediensteten anzugeben.

Artikel 56

Rechtliches Gehoer

- (1) Stellt das Amt fest, dass eine Entscheidung nicht antragsgemaess erlassen werden kann, so teilt es dem betreffenden Verfahrensbeteiligten die festgestellten Maengel mit und fordert ihn auf, diesen Maengeln innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelfen. Werden die festgestellten und mitgeteilten Maengel nicht rechtzeitig behoben, so erlaesst das Amt seine Entscheidung.
- (2) Erhaelt das Amt Schriftsaetze eines Verfahrensbeteiligten, so uebermittelt es diese den anderen Verfahrensbeteiligten und fordert sie, wenn es dies fuer notwendig haelt, auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu aeussern. Nicht fristgerechte Erwiderungen werden vom Amt nicht beruecksichtigt.

Artikel 57

Schriftstuecke der Verfahrensbeteiligten

- (1) Als Eingangsdatum der von Verfahrensbeteiligten eingereichten Schriftstuecke gilt das Datum, an dem die Schriftstuecke tatsaechlich am Sitz des Amts, der beauftragten nationalen Einrichtung oder der Dienststelle nach Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung eingegangen sind.
- (2) Alle von den Verfahrensbeteiligten eingereichten Schriftstuecke ausser den Anhaengen muessen von ihnen oder ihrem Verfahrensvertreter unterzeichnet sein.
- (3) Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann das Amt Schriftstuecke eines Verfahrensbeteiligten zulassen, die ueber Telegraph, Fernschreiber, Telekopierer oder andere Einrichtungen der Nachrichtenuebermittlung eingehen, und die Bedingungen fuer ihre Benutzung festlegen.
- (4) Wurde ein Schriftstueck nicht ordnungsgemaess unterzeichnet oder wurde eine UEbermittlung des Schriftstuecks nach Massgabe von Absatz 3 zugelassen, so fordert das Amt den betreffenden Verfahrensbeteiligten auf, innerhalb eines Monats das nach Absatz 2 unterzeichnete Originalschriftstueck vorzulegen. Wird das Original fristgerecht vorgelegt, so wird das Eingangsdatum des fruheren Schriftstuecks beibehalten. Andernfalls gilt es als nicht eingegangen.
- (5) Das Amt kann von der in Absatz 4 genannten Frist abweichen, wenn der betreffende Verfahrensbeteiligte das Schriftstueck nur direkt beim Amt einreichen kann. Die urspruengliche Frist darf nicht um mehr als zwei Wochen verlaengert werden.
- (6) Schriftstuecke, die den anderen Verfahrensbeteiligten und dem zustaendigen Pruefungsamt uebermittelt werden muessen oder die zwei oder mehr Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz oder auf Erteilung eines Nutzungsrechts betreffen, muessen in einer ausreichenden Zahl von Kopien eingereicht werden. Fehlende Kopien werden auf Kosten des betreffenden Verfahrensbeteiligten zur Verfuegung gestellt.

Artikel 58

Urkundsbeweis

- (1) Andere Endurteile oder Entscheidungen als die des Amts gelten als ausreichender Urkundsbeweis, wenn eine von dem Gericht oder von der Behoerde, die das Urteil oder die Entscheidung erlassen hat, beglaubigte Abschrift vorgelegt wird.
- (2) Andere von den Verfahrensbeteiligten vorgelegten Schriftstuecke gelten als ausreichender Urkundsbeweis, wenn das Originalschriftstueck oder eine beglaubigte Abschrift vorgelegt wird.

KAPITEL II

MUENDLICHE VERHANDLUNG UND BEWEISAUFNAHME

Artikel 59

Ladung zur muendlichen Verhandlung

- (1) Die Verfahrensbeteiligten werden zur muendlichen Verhandlung nach Artikel 77 der Grundverordnung unter Hinweis auf Absatz 2 geladen. Die Ladungsfrist betraegt mindestens einen Monat, sofern die Verfahrensbeteiligten und das Amt nicht eine kuerzere Frist vereinbaren.
- (2) Ist ein zu einer muendlichen Verhandlung ordnungsgemaess geladener Verfahrensbeteiligter vor dem Amt nicht erschienen, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

Artikel 60

Beweisaufnahme durch das Amt

- (1) Haelt das Amt die Vernehmung von Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Sachverstaendigen oder eine Augenscheinsseinnahme fuer erforderlich, so erlaesst es einen Beweisbeschluss, in dem das betreffende Beweismittel, die rechtserheblichen Tatsachen sowie Tag, Uhrzeit und Ort der Beweisaufnahme angegeben werden. Hat ein Verfahrensbeteiligter die Vernehmung von Zeugen oder Sachverstaendigen beantragt, so wird im Beweisbeschluss die Frist festgesetzt, in der der Verfahrensbeteiligte, der den Beweisantrag gestellt hat, dem Amt Namen und Anschrift der Zeugen und Sachverstaendigen mitteilen muss, die er vernehmen zu lassen wuenscht.
- (2) Die Ladungsfrist fuer Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverstaendige zur Beweisaufnahme betraegt mindestens einen Monat, sofern das Amt und die Geladenen nicht eine kuerzere Frist vereinbaren. Die Ladung enthaelt:
 - a) einen Auszug aus dem Beweisbeschluss nach Absatz 1, aus dem insbesondere Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme sowie die Tatsachen hervorgehen, zu denen die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverstaendigen vernommen werden sollen;
 - b) die Namen der Verfahrensbeteiligten sowie die Ansprueche, die den Zeugen und Sachverstaendigen nach Artikel 62 Absaetze 2, 3 und 4 zustehen;
 - c) einen Hinweis darauf, dass der Verfahrensbeteiligte, Zeuge oder Sachverstaendige seine Vernehmung durch ein Gericht oder eine zustaeundige Behoerde in seinem Wohnsitzstaat beantragen kann, sowie eine Aufforderung, dem Amt innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Amt zu erscheinen.
- (3) Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverstaendige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, dass das Amt das zustaeundige Gericht oder die zustaeundige Behoerde in ihrem Wohnsitzstaat um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in anderer verbindlicher Form ersuchen kann.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten werden von der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverstaendigen durch ein Gericht oder eine andere zustaeundige Behoerde unterrichtet. Sie haben das Recht, der Vernehmung beizuwohnen und entweder direkt oder ueber die Behoerde Fragen an die aussagenden Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverstaendigen zu richten.

Artikel 61

Beauftragung von Sachverstaendigen

- (1) Das Amt entscheidet in welcher Form das Gutachten des von ihm beauftragten Sachverstaendigen zu erstellen ist.
- (2) Der Auftrag an den Sachverstaendigen muss enthalten:
 - a) die genaue Umschreibung des Auftrags;
 - b) die Frist fuer die Erstattung des Gutachtens;
 - c) die Namen der Verfahrensbeteiligten;
 - d) einen Hinweis auf die Ansprueche, die ihm nach Artikel 62 Absaetze 2 bis 4 zustehen.
- (3) Das Amt kann das Pruefungsamt, das die technische Pruefung der betreffenden Sorte durchgefuehrt hat, auffordern, fuer das Gutachten des Sachverstaendigen Material entsprechend den Anweisungen zur Verfuegung zu stellen. Das Amt kann erforderlichenfalls auch Material von Verfahrensbeteiligten oder Dritten anfordern.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Abschrift und gegebenenfalls eine UEbersetzung des Gutachtens.
- (5) Die Verfahrensbeteiligten koennen den Sachverstaendigen ablehnen. Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 81 Absatz 2 der Grundverordnung gelten entsprechend.

(6) Artikel 13 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend fuer den vom Amt beauftragten Sachverstaendigen. Das Amt weist den Sachverstaendigen bei Erteilung des Auftrags auf die Pflicht zur Geheimhaltung hin.

Artikel 62

Kosten der Beweisaufnahme

(1) Das Amt kann die Beweisaufnahme davon abhaengig machen, dass der Verfahrensbeteiligte, der sie beantragt hat, beim Amt einen Vorschuss hinterlegt, dessen Hoehe vom Amt durch Schaetzung der voraussichtlichen Kosten bestimmt wird.

(2) Vom Amt geladene und erschienene Zeugen und Sachverstaendige haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten. Sie koennen einen Vorschuss erhalten.

(3) Zeugen, denen nach Absatz 2 ein Erstattungsanspruch zusteht, haben Anspruch auf eine angemessene Entschaedigung fuer Verdienstausschlag; Sachverstaendige haben Anspruch auf Verguetung ihrer Taetigkeit, es sei denn sie gehoeren einem der Pruefungsaeemter an. Diese Entschaedigung oder Verguetung wird den Zeugen und Sachverstaendigen gezahlt, nachdem die Beweisaufnahme abgeschlossen ist bzw. nachdem sie ihre Pflicht oder ihren Auftrag erfuehlt haben.

(4) Das Amt zahlt die nach den Absaetzen 2 und 3 faelligen Betraege entsprechend den im Anhang festgelegten Bestimmungen und Gebuehrensaetzen aus.

Artikel 63

Niederschrift ueber muendliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen

(1) Ueber eine muendliche Verhandlung oder Beweisaufnahme wird eine Niederschrift aufgenommen, die den wesentlichen Gang der muendlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Erklaerungen der Verfahrensbeteiligten und die Aussagen der Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Sachverstaendigen sowie das Ergebnis der Augenscheinseinnahme enthaelt.

(2) Die Niederschrift ueber die Aussage eines Zeugen, Sachverstaendigen oder Verfahrensbeteiligten wird diesem vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt. In der Niederschrift wird vermerkt, dass dies geschehen und die Niederschrift von der Person, die ausgesagt hat, genehmigt worden ist. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt.

(3) Die Niederschrift wird von dem Bediensteten, der die Niederschrift aufnimmt, und von dem Bediensteten, der die muendliche Verhandlung oder Beweisaufnahme leitet, unterzeichnet.

(4) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Abschrift und gegebenenfalls eine Uebersetzung der Niederschrift.

KAPITEL III ZUSTELLUNG

Artikel 64

Allgemeine Vorschriften ueber Zustellungen

(1) Handelt es sich in den Verfahren vor dem Amt um die Sortenschutzbescheinigung, so wird entweder das Originalschriftstueck oder eine vom Amt beglaubigte Abschrift des Originalschriftstuecks zugestellt. Abschriften von Schriftstuecken, die von anderen Verfahrensbeteiligten eingereicht werden, beduerfen keiner solchen Beglaubigung.

(2) Wurde von den Verfahrensbeteiligten ein Verfahrensvertreter bestellt, so erfolgt die Zustellung an den Verfahrensvertreter nach Massgabe von Absatz 1.

(3) Die Zustellung erfolgt:

- a) durch die Post nach Artikel 65;
- b) durch Uebergabe im Amt nach Artikel 66;
- c) durch oeffentliche Bekanntmachung nach Artikel 67.

Artikel 65

Zustellung durch die Post

(1) Zustellungsbeduerftige Schriftstuecke oder Abschriften davon im Sinne von Artikel 79 der Grundverordnung werden durch eingeschriebenen Brief mit Rueckschein zugestellt.

(2) Zustellungen an Empfaenger, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine Niederlassung in der Gemeinschaft haben und keinen Verfahrensvertreter nach Artikel 82 der Grundverordnung bestellt haben, werden dadurch bewirkt, dass die zuzustellenden Schriftstuecke als gewoehnlicher Brief unter der dem Amt bekannten letzten Anschrift des Empfaengers zur Post gegeben werden. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn der Brief als unzustellbar zurueckkommt.

(3) Bei der Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit oder ohne Rueckschein gilt dieser mit dem zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, sofern der Brief nicht oder an einem spaeteren Tag zugegangen ist. Im Zweifel hat das Amt den Zugang des eingeschriebenen Briefs und gegebenenfalls den Tag des Zugangs nachzuweisen.

(4) Die Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit oder ohne Rueckschein gilt auch dann als bewirkt, wenn der Empfaenger die Annahme des Briefs oder die Empfangsbestaetigung verweigert.

(5) Soweit die Zustellung durch die Post durch die Absaetze 1 bis 4 nicht geregelt ist, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung erfolgt.

Artikel 66

Zustellung durch UEbergabe im Amt

Die Zustellung kann in den Dienstgebaeuden des Amts durch Aushaendigung des Schriftstuecks an den Empfaenger bewirkt werden, der den Empfang zu bestaetigen hat. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Empfaenger die Annahme des Schriftstuecks oder die Bestaetigung des Empfangs verweigert.

Artikel 67

Zustellung durch oeffentliche Bekanntmachung

Kann die Anschrift des Empfaengers nicht festgestellt werden oder hat sich die Zustellung nach Artikel 65 Absatz 1 auch nach einem zweiten Versuch des Amts als unmoeglich erwiesen, so wird die Zustellung durch oeffentliche Bekanntmachung in den regelmaessig erscheinenden Veroeffentlichungen des Amts nach Artikel 89 der Grundverordnung bewirkt. Die Einzelheiten der oeffentlichen Bekanntmachung werden vom Praesidenten des Amts festgelegt.

Artikel 68

Heilung von Zustellungsmaengeln

Hat der Empfaenger das Schriftstueck erhalten und kann das Amt die formgerechte Zustellung nicht nachweisen oder ist das Schriftstueck unter Verletzung von Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt das Schriftstueck als an dem Tag zugestellt, den das Amt als Tag des Zugangs nachweist.

KAPITEL IV

FRISTEN UND UNTERBRECHUNG DES VERFAHRENS

Artikel 69

Berechnung der Fristen

(1) Die Fristen werden nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet.

(2) Bei der Fristberechnung wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgelegt wird; dieses Ereignis kann eine Handlung oder der Ablauf einer fruerehen Frist sein. Besteht die Handlung in einer Zustellung, so ist das massgebliche Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstuecks, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Unbeschadet von Absatz 2 wird bei einer oeffentlichen Bekanntmachung nach Artikel 67, einer Entscheidung des Amts, soweit sie nicht der betreffenden Person zugestellt wird, oder einer bekanntzumachenden Handlung eines Verfahrensbeteiligten mit der Fristberechnung am 15. Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Handlung bekanntgemacht worden ist, begonnen.

(4) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so endet die Frist in dem massgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, an denen das Ereignis eingetreten ist. Hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so laeuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(5) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so endet die Frist in dem massgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist. Hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so laeuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(6) Ist als Frist eine Woche oder eine Anzahl von Wochen bestimmt, so endet die Frist in der massgeblichen Woche an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Artikel 70

Dauer der Fristen

Setzt das Amt nach Massgabe der Grundverordnung oder dieser Verordnung eine Frist, so darf diese nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. In besonders gelagerten Faellen kann die Frist vor Ablauf auf Antrag um bis zu sechs Monate verlaengert werden.

Artikel 71

Verlaengerung der Fristen

(1) Laeuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstuecken nicht geoeffnet ist oder an dem gewoehnliche Postsendungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gruenden am Sitz des Amts nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist auf den naechstfolgenden Tag, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstuecken geoeffnet ist und an dem gewoehnliche Postsendungen zugestellt werden. Vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs werden die in Satz 1 genannten Tage in einer Mitteilung des Praesidenten des Amts bekanntgegeben.

(2) Laeuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Mitgliedstaat oder zwischen einem Mitgliedstaat und dem Amt allgemein unterbrochen oder im Anschluss an eine solche Unterbrechung gestoert ist, so erstreckt sich die Frist fuer Verfahrensbeteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung haben oder einen Verfahrensvertreter mit Sitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Stoerung. Ist der betreffende Mitgliedstaat der Sitzstaat des Amts, so gilt diese Vorschrift fuer alle Verfahrensbeteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Stoerung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Praesidenten des Amts bekanntgegeben.

(3) Die Absaetze 1 und 2 gelten entsprechend fuer die nationalen Einrichtungen oder Dienststellen nach Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung sowie fuer die Pruefungsaeemter.

Artikel 72

Unterbrechung des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor dem Amt wird unterbrochen:

a) im Fall des Todes oder der fehlenden Geschaeftsfaehigkeit des Antragstellers oder Sortenschutzinhabers, der Person, die ein Zwangsnutzungsrecht beantragt hat oder besitzt, oder des Vertreters dieser Verfahrensbeteiligten oder b) wenn einer dieser Verfahrensbeteiligten aufgrund eines gegen sein Vermoeegen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gruenden verhindert ist, das Verfahren vor dem Amt fortzusetzen.

(2) Nach Eintragung der notwendigen Angaben zur Person desjenigen, der zur Fortsetzung des Verfahrens als Verfahrensbeteiligter oder Verfahrensvertreter befugt ist, in das entsprechende Register teilt das Amt dieser Person und den anderen Verfahrensbeteiligten mit, dass das Verfahren nach Ablauf der vom Amt festgesetzten Frist wieder aufgenommen wird.

(3) An dem Tag, an dem das Verfahren wieder aufgenommen wird, beginnen die Fristen von neuem zu laufen.

(4) Die technische Pruefung oder Ueberpruefung der Sorte durch das Pruefungsamt wird ungeachtet der Unterbrechung des Verfahrens fortgesetzt, soweit die betreffenden Gebuehren bereits entrichtet worden sind.

KAPITEL V

VERFAHRENSVERTRETER

Artikel 73

Bestellung eines Verfahrensvertreters

(1) Die Bestellung eines Verfahrensvertreters ist dem Amt mitzuteilen. In der Mitteilung sind Name und Anschrift des Verfahrensvertreters anzugeben; Artikel 2 Absaetze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 4 ist in der Mitteilung nach Absatz 1 anzugeben, wenn der Verfahrensvertreter ein Angestellter des Verfahrensbeteiligten ist. Ein Angestellter kann nicht als Verfahrensvertreter im Sinne von Artikel 82 der Grundverordnung benannt werden.

(3) Werden die Bestimmungen der Absaetze 1 und 2 nicht eingehalten, so gilt die Mitteilung als nicht eingegangen.

(4) Ein Vertreter, dessen Vertretungsmacht erloschen ist, gilt weiter als Vertreter, bis das Erloeschen der Vertretungsmacht dem Amt angezeigt worden ist. Sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegeneuber dem Amt mit dem Tod des Vollmachtgebers.

(5) Handeln mehrere Verfahrensbeteiligte gemeinsam, die dem Amt keinen Verfahrensvertreter mitgeteilt haben, so gilt als bestellter Verfahrensvertreter des oder der anderen Verfahrensbeteiligten derjenige, welcher in einem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz oder auf Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts oder in einer Einwendung als erster genannt ist.

Artikel 74

Vollmacht des Verfahrensvertreters

(1) Wird dem Amt die Bestellung des Verfahrensvertreters mitgeteilt, so ist die unterzeichnete Vollmacht fuer diesen Vertreter, soweit nicht anderes bestimmt ist, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist zu den Akten einzureichen. Wird die Vollmacht nicht fristgemaess eingereicht, so gelten die Handlungen des Vertreters als nicht erfolgt.

(2) Vollmachten koennen fuer ein oder mehrere Verfahren erteilt werden und sind in der entsprechenden Zahl von Abschriften einzureichen. Zulaessig sind auch Generalvollmachten, die einen Verfahrensvertreter zur Vertretung in allen Verfahren eines Verfahrensbeteiligten bevollmaechtigen. Fuer die Generalvollmacht ist eine einzige Urkunde ausreichend.

(3) Der Praesident des Amts kann den Inhalt der Vollmacht bestimmen und fuer die Erteilung der Vollmacht einschliesslich der Generalvollmacht nach Absatz 2 Vordrucke gebuehrenfrei zur Verfuegung stellen.

KAPITEL VI KOSTENVERTEILUNG UND KOSTENFESTSETZUNG

Artikel 75

Kostenverteilung

(1) Die Kostenverteilung wird in der Entscheidung ueber die Ruecknahme oder den Widerruf des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder in der Entscheidung ueber die Beschwerde angeordnet.

(2) Bei der Kostenverteilung nach Artikel 85 Absatz 1 der Grundverordnung weist das Amt in der Begruendung der Entscheidung ueber die Ruecknahme oder den Widerruf des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder in der Entscheidung ueber die Beschwerde auf die Kostenverteilung hin. Die Verfahrensbeteiligten koennen aus der Unterlassung dieses Hinweises keine Ansprueche herleiten.

Artikel 76

Kostenfestsetzung

(1) Der Antrag auf Kostenfestsetzung ist nur dann zulaessig, wenn die Entscheidung, fuer die die Kostenfestsetzung beantragt wird, ergangen ist und wenn im Fall einer Beschwerde gegen diese Entscheidung die Beschwerdekammer ueber diese Beschwerde entschieden hat. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung und entsprechende Belege beizufuegen.

(2) Zur Festsetzung der Kosten genuegt es, dass sie glaubhaft gemacht werden.

(3) Traegt ein Verfahrensbeteiligter die Kosten eines anderen Verfahrensbeteiligten, so kann er nicht zur Deckung anderer Kosten als der in Absatz 4 genannten herangezogen werden. Ist der obsiegende Verfahrensbeteiligte von mehreren Bevollmaechtigten, Beistaenden oder Anwaeltten vertreten worden, so hat der unterlegene Verfahrensbeteiligte die in Absatz 4 genannten Kosten nur fuer einen Vertreter zu tragen.

(4) Die fuer die Durchfuehrung des Verfahrens notwendigen Kosten umfassen:

- a) die Kosten fuer Zeugen und Sachverstaendige, die vom Amt gezahlt worden sind;
- b) die Reise- und Aufenthaltskosten eines Verfahrensbeteiligten und eines Bevollmaechtigten, Vertreters oder Rechtsanwalts, der ordnungsgemaess als Verfahrensvertreter vor dem Amt bevollmaechtigt worden ist, im Rahmen der im Anhang genannten fuer Zeugen und Sachverstaendige geltenden Gebuehrensaetze;
- c) die Verguetung eines Bevollmaechtigten, Beistands oder Rechtsanwalts, der ordnungsgemaess als Vertreter vor dem Amt bevollmaechtigt worden ist, im Rahmen der im Anhang aufgefuehrten Gebuehrensaetze.

Artikel 77

Kostenregelung

Die Kostenregelung nach Artikel 85 Absatz 4 der Grundverordnung wird vom Amt in einem Bescheid an die betreffenden Verfahrensbeteiligten bestaetigt. Wird in diesem Bescheid auch eine Einigung ueber die Hoehe der zu zahlenden Kosten bestaetigt, so ist ein Antrag auf Kostenfestsetzung unzulaessig.

FUENFTER TITEL UNTERRICHTUNG DER OEFFENTLICHKEIT

KAPITEL I REGISTER, EINSICHTNAHME UND VEROEFFENTLICHUNGEN

Erster Abschnitt Register

Artikel 78

Registereintraege ueber Verfahren und gemeinschaftliche Sortenschutzrechte

(1) In das Register fuer die Antraege auf gemeinschaftliche Sortenschutz werden folgende "sonstige Angaben" nach Artikel 87 Absatz 3 der Grundverordnung eingetragen:

- a) Tag der Veroeffentlichung, wenn die Veroeffentlichung ein fuer die Berechnung der Fristen massgebendes Ereignis ist;

b) Einwendungen unter Angabe des Datums der Einwendung, des Namens und der Anschrift des Einwenders und seines Verfahrensvertreters;

c) Zeitvorrang (Datum und Staat des fruheren Antrags);

d) die Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung des Rechts auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach Artikel 98 Absatz 4 und Artikel 99 der Grundverordnung sowie die abschliessende Entscheidung oder sonstige Beendigung dieses Verfahrens.

(2) Auf Antrag werden folgende "sonstige Angaben" nach Artikel 87 Absatz 3 der Grundverordnung in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragen:

a) die Uebertragung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes als Sicherheit oder als Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts oder b) die Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung des Rechts auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach Artikel 98 Absatze 1 und 2 und Artikel 99 der Grundverordnung sowie die abschliessende Entscheidung oder sonstige Beendigung dieses Verfahrens.

(3) Der Praesident des Amts legt die Einzelheiten der Eintraege fest und kann im Interesse der Verwaltung des Amts bestimmen, dass weitere Angaben in die Register eingetragen werden.

Artikel 79

Eintragung des Rechtsuebergangs

(1) Jeder Uebergang eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts wird im Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte nach Vorlage der Uebertragungsurkunde, amtlicher Schriftstuecke zur Bestaetigung des Rechtsuebergangs oder von Auszuegen aus der Uebertragungsurkunde oder aus amtlichen Schriftstuecken, aus denen der Rechtsuebergang hervorgeht, eingetragen. Das Amt nimmt eine Abschrift dieser Unterlagen zu den Akten.

(2) Die Eintragung des Rechtsuebergangs kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Artikels 23 der Grundverordnung nicht erfuellt sind.

(3) Die Absatze 1 und 2 gelten auch fuer die Uebertragung des Rechts auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz, fuer den ein Antrag gestellt wurde, der im Register fuer die Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz eingetragen ist. Der Verweis auf das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte gilt als Verweis auf das Register fuer die Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Artikel 80

Allgemeine Voraussetzungen fuer Registereintraege

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen der Grundverordnung oder dieser Verordnung kann jeder Beteiligte einen Eintrag in die Register oder die Loeschung eines Eintrags beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifuegung entsprechender Nachweise zu stellen.

Artikel 81

Voraussetzungen fuer besondere Registereintraege

(1) Ist ein beantragtes oder erteiltes gemeinschaftliches Sortenschutzrecht Gegenstand eines Konkursverfahrens oder konkursaehnlichen Verfahrens, so wird dies auf Antrag der zustaeudigen nationalen Behoerde gebuehrenfrei in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragen. Dieser Eintrag wird ebenfalls auf Antrag der zustaeudigen nationalen Behoerde gebuehrenfrei geloescht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend fuer die Einleitung von Verfahren zur Geltendmachung von Anspruechen nach den Artikeln 98 und 99 der Grundverordnung sowie fuer die abschliessende Entscheidung oder sonstige Beendigung eines solchen Verfahrens.

(3) Handelt es sich um die Kennzeichnung der Sorten als Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten, so koennen alle Verfahrensbeteiligten die Eintragung gemeinsam oder getrennt beantragen. Beantragt nur ein Verfahrensbeteiligter die Eintragung, so sind dem Antrag ausreichende Unterlagen nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe h) der Grundverordnung beizufuegen, die den Antrag des anderen Verfahrensbeteiligten entbehrlich machen.

(4) Wird die Eintragung eines ausschliesslichen vertraglichen Nutzungsrechts oder einer Uebertragung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes als Sicherheit oder dingliches Recht beantragt, so sind dem Antrag ausreichende Belege beizufuegen.

Artikel 82

Einsichtnahme in die Register

(1) Jedermann kann am Sitz des Amts Einsicht in die Register nehmen.

(2) Auszuege aus den Registern werden auf Antrag nach Entrichtung einer Verwaltungsgebuehr angefertigt.

(3) Der Praesident des Amts kann eine Einsichtnahme am Sitz der nationalen Einrichtungen oder Dienststellen nach Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung vorsehen.

Zweiter Abschnitt

Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme in Unterlagen und in den Anbau einer Sorte

Artikel 83

Aufbewahrung von Akten

- (1) Verfahrensunterlagen werden in Akten mit dem Aktenzeichen des betreffenden Verfahrens aufbewahrt mit Ausnahme der Unterlagen, die die Ausschliessung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammer, des Amts oder des Pruefungsamts betreffen und gesondert aufbewahrt werden.
- (2) Das Amt bewahrt eine Zweitschrift der in Absatz 1 genannten Akte auf ("Aktenzweitschrift"), die als echte und vollstaendige Zweitschrift der Akte gilt. Die Pruefungsaeemter koennen eine Abschrift der Verfahrensunterlagen ("Pruefungszweitschrift") aufbewahren, muessen jedoch jederzeit Originalschriftstuecke, ueber die das Amt nicht verfuegt, weiterleiten.
- (3) Der Praesident des Amts bestimmt, in welcher Form die Akten aufbewahrt werden.

Artikel 84

Akteneinsicht

- (1) Die Akteneinsicht ist schriftlich beim Amt zu beantragen.
- (2) Die Akten werden am Sitz des Amts eingesehen. Auf Antrag kann die Einsichtnahme auch am Sitz der nationalen Einrichtungen oder Dienststellen nach Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erfolgen, in dem die antragstellende Person ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung hat.
- (3) Auf Antrag gewaehrt das Amt Akteneinsicht durch Anfertigung von Kopien fuer die antragstellende Person. Fuer solche Kopien koennen Gebuehren verlangt werden. Auf Antrag kann die Akteneinsicht auch durch schriftliche Mitteilung der in den Unterlagen enthaltenen Angaben erfolgen. Das Amt kann jedoch verlangen, dass die Unterlagen selbst eingesehen werden, wenn sich dies aufgrund des Umfangs der angeforderten Informationen als zweckmaessig erweist.

Artikel 85

Einsichtnahme in den Anbau einer Sorte

- (1) Die Einsichtnahme in den Anbau einer Sorte ist schriftlich beim Amt zu beantragen. Das Pruefungsamt gewaehrt mit Zustimmung des Amts Zugang zum Versuchsgelaende.
- (2) Unbeschadet von Artikel 88 Absatz 3 der Grundverordnung wird der allgemeine Zugang zum Versuchsgelaende fuer Besucher von den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nicht beruehrt, sofern alle angebauten Sorten kodiert sind, das beauftragte Pruefungsamt geeignete, vom Amt genehmigte Massnahmen gegen die Entfernung von Material getroffen hat und alle notwendigen Schritte zum Schutz der Rechte des Antragstellers oder des Sortenschutzinhabers unternommen worden sind.
- (3) Der Praesident des Amts kann bestimmen, in welcher Form die Einsichtnahme in den Anbau von Sorten und die Kontrolle der Schutzvorkehrungen nach Absatz 2 erfolgen.

Artikel 86

Vertrauliche Angaben

Zur vertraulichen Behandlung von Angaben stellt das Amt der Person, die die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes beantragt, gebuehrenfrei Vordrucke zur Verfuegung, mit denen der Ausschluss aller Angaben ueber Komponenten von der Einsichtnahme nach Artikel 88 Absatz 3 der Grundverordnung beantragt werden kann.

Dritter Abschnitt

Veroeffentlichungen

Artikel 87

Amtsblatt

- (1) Die vom Amt mindestens alle zwei Monate herauszugebende Veroeffentlichung nach Artikel 89 der Verordnung erhaelt die Bezeichnung "Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamts", nachstehend Amtsblatt genannt.
- (2) Das Amtsblatt enthaelt auch die nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Absatz 2 sowie Artikel 79 in die Register eingetragenen Angaben.

Artikel 88

Veroeffentlichung der Antraege auf Erteilung von Nutzungsrechten und der diesbezieuglichen Entscheidungen

Im Amtsblatt veroeffentlicht werden das Eingangsdatum des Antrags auf Erteilung eines Nutzungsrechts durch das Amt und das Datum der diesbezieuglichen Entscheidung, die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten sowie deren Antraege. Bei einer Entscheidung ueber die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts wird auch der Inhalt der Entscheidung veroeffentlicht.

Artikel 89

Veroeffentlichung von Beschwerden und diesbezieglichen Entscheidungen

Im Amtsblatt veroefflicht werden das Eingangsdatum von Beschwerde/n und das Datum der diesbezieglichen Entscheidungen, die Namen und Anschriften der am Beschwerdeverfahren Beteiligten sowie deren Antraege oder die Entscheidungen hierueber.

KAPITEL II

AMTS- UND RECHTSHILFE

Artikel 90

Erteilung von Auskueften

(1) Die Erteilung von Auskueften nach Artikel 90 der Grundverordnung erfolgt unmittelbar zwischen den in diesen Bestimmungen genannten Behoerden.

(2) Die Erteilung von Auskueften nach Artikel 91 Absatz 1 der Grundverordnung durch oder an das Amt kann gebuehrenfrei ueber die zustaendigen Sortenaemter der Mitgliedstaaten erfolgen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend fuer die Erteilung von Auskueften nach Artikel 91 Absatz 1 der Grundverordnung durch oder an das Pruefungsamt. Das Amt erhaelt eine Kopie dieser Mitteilung.

Artikel 91

Akteneinsicht durch Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten oder durch deren Vermittlung

(1) Die Einsicht in die Akten nach Artikel 91 Absatz 1 der Grundverordnung wird in die Aktenzweitschrift gewahrt, die das Amt ausschliesslich fuer diesen Zweck ausstellt.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten koennen in Verfahren, die bei ihnen anhaengig sind, Dritten Einsicht in die vom Amt uebermittelten Schriftstuecke gewahren. Die Akteneinsicht wird nach Massgabe von Artikel 88 der Grundverordnung gewahrt; das Amt erhebt fuer diese Akteneinsicht keine Gebuehr.

(3) Das Amt weist die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten bei der UEbermittlung der Akten auf die Beschraenkungen hin, die nach Artikel 88 der Grundverordnung fuer die Einsicht in die Unterlagen ueber ein beantragtes oder erteiltes Sortenschutzrecht gelten.

Artikel 92

Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Stelle, die die Rechtshilfeersuchen des Amts entgegennimmt und an das zustaendige Gericht oder die zustaendige Behoerde zur Erledigung weiterleitet.

(2) Das Amt fasst Rechtshilfeersuchen in der Sprache des zustaendigen Gerichts oder der zustaendigen Behoerde ab oder fuegt den Rechtshilfeersuchen eine UEbersetzung in dieser Sprache bei.

(3) Vorbehaltlich der Absaeetze 4 und 5 haben das zustaendige Gericht oder die zustaendige Behoerde bei der Erledigung eines Ersuchens in den Formen zu verfahren, die ihr Recht vorsieht. Sie haben insbesondere geeignete Zwangsmittel nach Massgabe ihrer Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Das Amt ist von Zeit und Ort der durchzufuehrenden Beweisaufnahme oder der anderen vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen zu benachrichtigen und unterrichtet seinerseits die betreffenden Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverstaendigen.

(5) Auf Ersuchen des Amts gestattet das zustaendige Gericht oder die zustaendige Behoerde die Anwesenheit von Mitgliedern des Amts und erlaubt diesen, vernommene Personen unmittelbar oder ueber das zustaendige Gericht oder die zustaendige Behoerde zu befragen.

(6) Fuer die Erledigung von Rechtshilfeersuchen duerfen keine Gebuehren und Auslagen irgendwelcher Art erhoben werden. Der ersuchte Mitgliedstaat ist jedoch berechtigt, von dem Amt die Erstattung der an Sachverstaendige und Dolmetscher gezahlten Entschaedigung sowie der Auslagen zu verlangen, die durch das Verfahren nach Absatz 5 entstanden sind.

SECHSTER TITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 93

UEbergangsbestimmungen

(1) Nach Artikel 15 Absatz 4 zahlt das Amt dem Pruefungsamt fuer die Durchfuehrung der technischen Pruefung eine Gebuehr, die saemtliche Auslagen des Pruefungsamts deckt. Der Verwaltungsrat legt vor dem 27. April 1997 einheitliche Methoden zur Berechnung der Kosten und einheitliche Kostenelemente fest, die fuer alle beauftragten Pruefungsaeemter gelten.

(2) Der Verwaltungsrat erlaesst bis zum 27. Oktober 1996 die Pruefungsrichtlinien nach Artikel 22 fuer Pflanzenarten, fuer deren Sorten der gemeinschaftliche Sortenschutz nach Artikel 116 Absatz 2 der Grundverordnung beantragt wird; der Praesident des Amts legt bis zum 27. April 1996 einen Vorschlag fuer die Pruefungsrichtlinien vor, der die Pruefungsberichte beruecksichtigt, die Teil der in Artikel 116 Absatz 3 der Grundverordnung genannten Verfahren sind.

(3) Der Antragsteller fuer einen gemeinschaftlichen Sortenschutz nach Artikel 116 Absaetze 1 oder 2 der Grundverordnung legt bis zum 30. November 1995 eine beglaubigte Abschrift der Ergebnisse nach Artikel 116 Absatz 3 der Grundverordnung vor. Diese Abschrift umfasst die Unterlagen, die fuer die Verfahren zur Erteilung eines nationalen Sortenschutzes relevant sind, und ist von der fuer diese Verfahren zustaendigen Behoerde zu beglaubigen. Wird diese beglaubigte Abschrift nicht rechtzeitig vorgelegt, so findet Artikel 55 der Verordnung Anwendung.

Artikel 94

Ausnahmebestimmungen

Abweichend von Artikel 27 Absatz 1 kann das Amt Pruefungsberichte ueber die Ergebnisse einer in einem Mitgliedstaat amtlichen Zwecken dienenden technischen Pruefung dieser Sorte beruecksichtigen, vorausgesetzt die Pruefung hat vor dem 27. April 1996 begonnen, es sei denn, dass der Verwaltungsrat eine Entscheidung ueber die betreffenden Pruefungsrichtlinien vor diesem Datum getroffen hat.

Artikel 95

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft. Artikel 27 gilt bis zum 30. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bruessel, den 31. Mai 1995 Fuer die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

(1) ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

(1) Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

(1) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

(1) ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

(2) Siehe Seite 0 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

(1) ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

(1) Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

(1) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

ANHANG

1. Die Entschaedigung fuer Zeugen und Sachverstaendige fuer Reise- und Aufenthaltskosten nach Artikel 62 Absatz 2 ist wie folgt zu berechnen:

1.1. Reisekosten Reisekosten fuer die Hin- und Rueckfahrt zwischen dem Wohnort oder dem Geschaefsort und dem Ort der muendlichen Verhandlung oder der Beweisaufnahme a) in Hoehe des Eisenbahnfahrpreises 1. Klasse einschliesslich der uebrigen Befoerderungszuschlaege, falls die Gesamtentfernung bis 800 Eisenbahnkilometer einschliesslich betraegt;

b) in Hoehe des Flugpreises der Touristenklasse, falls die Gesamtentfernung mehr als 800 Eisenbahnkilometer betraegt oder der Seeweg benutzt werden muss.

1.2. Aufenthaltskosten in Hoehe der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europaeischen Gemeinschaften festgelegten Tagegelder fuer Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A8.

1.3. Wird ein Zeuge oder Sachverstaendiger zu einem Verfahren vor dem Amt geladen, so erhaelt er mit der Ladung einen Reiseauftrag, aus dem die zahlbaren Betraege nach Ziffer 1.1 und 1.2 hervorgehen, zusammen mit einem Vordruck, mit dem ein Vorschuss auf die Auslagen beantragt werden kann. Bevor ein Vorschuss an einen Zeugen oder Sachverstaendigen ausgezahlt werden kann, muss dessen Berechtigung von dem Mitglied des Amts, das die Beweisaufnahme angeordnet hat, oder bei Beschwerdeverfahren vom Vorsitzenden der zustaendigen Beschwerdekammer bestaetigt werden. Das Antragsformular muss deshalb zur Bestaetigung an das Amt zurueckgeschickt werden.

2. Die den Zeugen fuer Verdienstausschlag zu zahlende Entschaedigung nach Artikel 62 Absatz 3 wird wie folgt berechnet:

2.1. Wird einem Zeugen eine Abwesenheit fuer insgesamt zwolf Stunden oder weniger auferlegt, so belaeuft sich die Entschaedigung fuer Verdienstausschlag auf 1/60 des monatlichen Grundgehalts eines Bediensteten des Amts der niedrigsten Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe A4.

2.2. Wird einem Zeugen eine Abwesenheit fuer insgesamt mehr als zwoelf Stunden auferlegt, so hat der Zeuge Anspruch auf Zahlung einer weiteren Entschaedigung in Hoehe von 1/60 des in Ziffer 2.1 genannten Grundgehalts fuer jeden weiteren angefangenen Zwoelf-Stunden-Zeitraum.

3. Die einem Sachverstaendigen nach Artikel 62 Absatz 3 zu zahlende Verguetung wird von Fall zu Fall unter Beruecksichtigung des von dem betreffenden Sachverstaendigen vorgeschlagenen Betrags festgesetzt. Die Verfahrensbeteiligten koennen vom Amt aufgefordert werden, zu dem vorgeschlagenen Betrag Stellung zu nehmen. Die Verguetung kann dem Sachverstaendigen erst dann ausgezahlt werden, wenn er nachweist, dass er keinem Pruefungsamt angehoert.

4. Die Entschaedigung fuer Verdienstausfall bzw. die Verguetung fuer Sachverstaendige nach den Ziffern 2 und 3 wird erst dann ausgezahlt, wenn das Mitglied des Amts, das die Beweisaufnahme angeordnet hat, oder bei Beschwerdeverfahren der Vorsitzende der zustaendigen Beschwerdekammer den Anspruch des Zeugen oder Sachverstaendigen bestaetigt hat.

5. Die Verguetung eines Bevollmaechtigten, Beistands oder Rechtsanwalts, der einen Verfahrensbeteiligten vertritt, wird nach Artikel 76 Absaetze 3 und 4 Buchstabe c) von dem anderen Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage folgender Hoechstsaeetze getragen:

- a) fuer Beschwerdeverfahren ausser fuer Beweisaufnahmen in Form einer Zeugenvernehmung, Begutachtung durch Sachverstaendige oder einer Einnahme des Augenscheins: 500 ECU;
- b) fuer Beweisaufnahmen in Beschwerdeverfahren in Form einer Zeugenvernehmung, Begutachtung durch Sachverstaendige oder Einnahme des Augenscheins: 250 ECU;
- c) fuer Verfahren zur Nichtigerklaerung oder Aufhebung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes: 250 ECU.